



Seite drucken

PDF

Navigation

Rechtsgebiete

Kreditsicherheiten - Ein Überblick

Schon der Begriff des Kredits stützt sich auf Vertrauen; das Vertrauen, das der Kreditgeber dem Kreditnehmer entgegenbringt, indem er ihm Sach- oder Geldwerte überlässt, um diese zu einem späteren Zeitpunkt vom Kreditnehmer zurückzuerhalten.

Handelt es sich um gewerbliche Kreditgeber, wird das Vertrauen in den Kreditnehmer selten so groß sein, dass ein Kredit gewährt wird, ohne dass vom Kreditnehmer eine Sicherheit verlangt wird.

Im Idealfall, d.h. wenn der Kredit wie vorgesehen zurückgezahlt wird, wird diese Sicherheit überhaupt nicht in Anspruch genommen und letztlich gegenstandslos. Tritt jedoch der unerwünschte Fall ein, dass ein Kredit nicht wie vorgesehen bedient werden kann, greift der Kreditgeber auf die Sicherheit zurück, um sich möglichst schadlos zu halten.

Sicherheiten für Kredite können in vielerlei Art gewährt werden:

- Steht dem Kreditgeber eine Sache zur Verfügung, aus der er sich im Bedarfsfall befriedigen kann, spricht man von Sachsicherheiten.
- Wird dem Kreditgeber eine Person zur Seite gestellt, die mit ihrem Vermögen für den Kreditnehmer haftet, spricht man von Personensicherheiten.

Gebräuchliche Sachsicherheiten sind z.B. Grundschulden, Forderungsabtretungen und Sicherungsübereignungen von Gegenständen. Im Bereich der Personensicherheiten spielt die Bürgschaft wegen ihrer praktischen Relevanz wohl die größte Rolle.

Innerhalb der Kategorien der Personen- bzw. Sachsicherheiten kann jeweils noch unterschieden werden, ob eine Sicherheit von einer bestimmten Kreditforderung abhängig ist (sogenannte akzessorische Sicherheiten) oder aber unabhängig von einer Verbindlichkeit bestehen kann (fiduziarische Sicherheiten). Fiduziarische Sicherheiten können von Vorteil sein, da sie auch weiterbestehen, wenn der Kredit getilgt wurde, der ursprünglich der Anlass für die Bestellung der Sicherheit war. So können fiduziarische Sicherheiten bei Bedarf für neue, im Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit vielleicht noch gar nicht absehbare Verbindlichkeiten herangezogen werden.

In der folgenden Artikelserie sollen die wichtigsten Kreditsicherheiten näher dargestellt werden.

- Grundschuld
- Bürgschaft
- Abtretung von Forderungen, (insbesondere Lebensversicherungen)
- Übereignung von Sicherungsgegenständen (insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung)

Weiterlesen:

[zum vorhergehenden Teil des Buches](#)

[Links zu allen Beiträgen der Serie](#)

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: Juni 2008

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.

Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Das Referat Bankrecht wird bei Brennecke & Partner Rechtsanwälte betreut von:



Carola Ritterbach, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Rechtsanwältin Carola Ritterbach arbeitet seit vielen Jahren im Bereich des Bankrechts. Sie ist Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht. Sie unterstützt Verbraucher und Unternehmer in jeglichen Bereichen, in denen Schwierigkeiten mit ihren Banken aufgetreten sind oder drohen aufzutreten.

Beispiele aus dem Tätigkeitsbereich von Rechtsanwältin Carola Ritterbach:

- Beratung und Vertretung von Bankkunden bei allen Fragen hinsichtlich Darlehensverträgen, Kreditsicherheiten, wie beispielsweise Bürgschaften oder Grundschulden und Kapitalanlagen wie z.B. Wertpapiere oder Fonds
- Durchsetzung von Schadensersatz- und Rückabwicklungsansprüchen bei Bankberatungsfehlern, z.B. beim Abschluss von offenen oder geschlossenen Immobilienfonds, Schiffsfonds, Zinsdifferenzgeschäften, Swapverträgen etc.
- Beratung bei Fragen zur Anlagevermittlung und Prospekthaftung
- Rückabwicklung von Bankanlageprodukten, die sich im Nachhinein als Verlust erweisen
- Abwehr von Ansprüchen aus sittenwidrigen Angehörigen-Bürgschaften oder Darlehensmitübernahmen
- Abwehr von Forderungen aus unzulässigen Klauseln in Bankverträgen
- Rückabwicklung unberechtigter Gebühreneinzahlungen an Banken
- Widerruf und Rückabwicklung von Immobiliendarlehen aufgrund fehlerhafter Widerrufserklärungen
- Abwicklung von Leasingverträgen
- Begleitung bei Sanierungen notleidender Finanzierungen
- Unterstützung bei allen Fragen rund um das Girokonto, Sparbuch und dem elektronischen Zahlungsverkehr Wahrung des Bankgeheimnisses und Beanspruchung von Bankauskünften
- Beratung und Vertretung im Bereich des Factorings

Rechtsanwältin Carola Ritterbach hat im Bankrecht veröffentlicht:

- Die Beraterhaftung im Kapitalmarktrecht, 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-30-4
- Kreditsicherheiten, 2015, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-27
- Kreditzinsen und Vorfälligkeitsentschädigung - Gewinn- und Schadensberechnung der Banken, 2015, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-45-8
- Bankvertragsrecht, 2014, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-32-8
- Kreditvertragsrecht, 2014, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-35-9
- Leasingrecht – Einführung in das Recht des Leasings, ISBN 978-3-939384-25-0, 2014, Verlag Mittelstand und Recht

Rechtsanwältin Ritterbach ist Dozentin für Bank- und Kapitalmarktrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht im Deutschen Anwaltsverein.

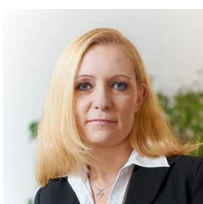
Rechtsanwältin Ritterbach bietet Schulungen, Vorträge und Seminare zu den Themen:

- Die Bürgschaft - Wer bürgt wird gewürdigt?
- Pflichten und Haftung bei der Anlageberatung - Welche Rechte haben Sie gegenüber Ihrer Bank?
- Bankstrategien von Unternehmen – u.a.: Zweibankenstrategie, die passende Bank für Ihr Geschäft
- Die Abrechnung von Leasingverträgen - Was Leasinggesellschaften dürfen und worauf Sie achten sollten
- Der Verkauf von notleidenden Krediten – Was darf Ihre Bank und was nicht
- Datenschutz im Bankrecht – Bankgeheimnis und Bankauskünfte: Wer erfährt was?

Kontaktieren Sie Rechtsanwältin Ritterbach unter:

Mail: ritterbach@brennecke-rechtsanwaelte.de

Telefon: 0721-20396-26



Monika Dibbelt, Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Monika Dibbelt berät und vertritt Mandanten in allen Bereichen des Bank- und Kapitalmarktrechts. Im Bereich Kapitalanlegerrecht prüft Sie, ob Ansprüche gegen Vermittler, Kreditinstitute oder freie Anlageberater wegen Beratungsfehlern in Betracht kommen und macht etwaige Ansprüche außergerichtlich und gerichtlich für Sie geltend.

Ein Schwerpunkt von Rechtsanwältin Dibbelt im Bereich des Bank- und Bankvertragsrecht sind Fragestellungen rund um die Rechtmäßigkeit und Inanspruchnahme aus Darlehensverträgen, Krediten und Bürgschaften. Durch ihre Tätigkeit im Insolvenzrecht hat Frau Rechtsanwältin Dibbelt regelmäßig insbesondere auch immer wieder mit Fragen zur Verrechnung von Haben und Salden bei Kreditinstituten sowie der Berücksichtigung einer Inanspruchnahme aus (persönlichen und sachlichen) Sicherheiten im Rahmen von Insolvenzen zu tun.

Kreditsicherheiten sowie die Gestaltung klassischer Formen der Fremdkapitalfinanzierung, Mezzanine- und strukturierter Finanzierungen bilden einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt von Rechtsanwältin Dibbelt.

Sie unterstützt ihre Mandanten auch bei Kontenpfändungen durch Einrichtung von P-Konten bzw. eines Antrages auf Erhöhung des Pfändungsschutzbetrages. Derartige Pfändungsschutzanträge können nicht nur Verbraucher sondern auch Selbständige stellen.

Darüber hinaus berät und prüft Frau Rechtsanwältin Dibbelt, ob für eine Erlaubnis der Finanzaufsichtsbehörde (BaFin) erforderlich ist und erstellt ggf. die notwendigen Anträge.

Rechtsanwältin Monika Dibbelt ist Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung e.V.

Sie bereitet derzeit mehrere Veröffentlichungen im Bank- und Kapitalmarktrecht vor.

Rechtsanwältin Dibbelt ist Dozentin für Bank- und Kapitalmarktrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht im Deutschen Anwaltsverein.

Rechtsanwältin Dibbelt bietet Schulungen, Vorträge und Seminare zu den Themen:

- Haftung von Vermittlern und freien Anlageberatern bei Beratungsfehlern
- Sicherheiten und ihr Nutzen in der Krise des Sicherheitengebers
- BaFin – erlaubnispflichtige Tätigkeit oder nicht?
- Zinsswap und Cross-Currency – was ist das?
- Kapitalanlagen in der Insolvenz
- Streitschlichtung und Mediation im Bank- und Kapitalmarktrecht

Kontaktieren Sie Rechtsanwältin Dibbelt unter:

Mail: dibbelt@brennecke-rechtsanwaeltin.de

Telefon: 0421-2241987-0

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Kreditsicherheiten/ Forderungsabtretung](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Darlehen/ Darlehensforderung](#)

[Rechtsinfos/ Haftungsrecht](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Kreditsicherheiten/ Lebensversicherung](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Kreditsicherheiten](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Darlehen/ Darlehensvertrag](#)

© 2002 - 2020

 [Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort](#)

 [Kontakt](#)

[Datenschutzerklärung](#)